

BGer 5A 451/2018 vom 28. Mai 2018

Bundesgericht, 2018-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_451_2018

FR: TF 5A 451/2018 du 28 mai 2018

IT: TF 5A 451/2018 del 28 maggio 2018

Regeste

Abänderung Scheidungsurteil | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 2

Diese Anforderungen sind nicht erfüllt. Die Beschwerde enthält weder ein Rechtsbegehren noch eine sachgerichtete Begründung. Das Obergericht hat befunden, dass das Richteramt keine Anträge abgewiesen, sondern einzig genehmigt habe, was ihm vorgelegt worden sei, und es hat ausführlich dargelegt, dass der gerichtliche Vergleich gerade der Beseitigung rechtlicher und prozessualer Unsicherheiten diene und er höchstens wegen Willensmängeln angefochten werden könnte, was aber nicht geschehe. Zu all dem äussert sich der Beschwerdeführer überhaupt nicht. Vielmehr macht er geltend, sein Anwalt habe das Budget basierend auf einem alten Arbeitsvertrag erstellt und es sei ihm nach seiner Rückkehr in die Schweiz nicht gelungen, eine gleich hoch bezahlte Arbeit zu finden, weshalb er mit den Kinderalimenten von Fr. 1'000.-- zum Sozialfall werde. Damit wird aber nicht dargetan, inwiefern das Obergericht mit seinem Entscheid gegen Recht verstossen haben soll.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.